

1.Satzung

Der Nordrhein-Westfälischen Taekwondo Union e.V. (NWTU)

§1 Name–Sitz

(1)Der Verband führt den Namen Nordrhein-Westfälische Taekwondo Union e.V., in der Abkürzung NWTU, Dachverband für die traditionelle und moderne Art der koreanischen waffenlosen Selbstverteidigung und der sportlichen Wettkampfstilrichtungen.

Er hat den Sitz in Duisburg und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Duisburg eingetragen.

§2 Zweck

(1)Der Verband hat den Zweck, die Taekwondo-Vereine bzw. Vereinsabteilungen in Nordrhein Westfalen zusammenzuschließen, um die traditionelle und moderne Art des Taekwondo sowie seine Stilrichtungen, zu pflegen und zu fördern. Als Dachverband für Taekwondo in NRW strebt die NWTU e.V. die Einigkeit aller Taekwondo betreibenden Verein in Nordrhein-Westfalen an.

(2)Ferner sollen ebenfalls die Jugendarbeit, der Breitensport, der Präventions- und Rehabilitationssport, der Parasport sowie der Freizeit- und Hobbysport gefördert werden.

(3) Die NWTU ist parteipolitisch und religiös neutral. Sie tritt rassistischen, verfassungs- und fremdenfeindlichen Bestrebungen und anderen diskriminierenden oder menschenverachtenden Verhaltensweisen entgegen.

Jedes Amt der NWTU ist Frauen und Männern zugänglich. Wirtschaftliche Bestrebungen sind ausgeschlossen.

(4) Weiter Zweck ist die Bekämpfung jeder Form des Dopings. Der Verband tritt in enger Zusammenarbeit mit der DTU e.V. für präventive und repressive Maßnahmen ein, die geeignet sind, den Gebrauch verbotener leistungssteigernder Mittel und/oder Methoden zu unterbinden. Näheres regelt die Anti-Doping-Ordnung der DTU e.V. und des Verbandes in der jeweils geltenden Fassung.

§3 Gemeinnützigkeit

(1)Der Verband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes -Steuerbegünstigte Zwecke- der Abgabenordnung.

(2)Der Verband ist selbstlos tätig, er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Die Mittel des Verbandes dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

(3)Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Verbandes. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

§4 Erwerb der Mitgliedschaft

(1)Als Mitglieder können nur Vereine mit e.V. und/oder Abteilungen von solchen mit Körperschaftsteuerfreistellungsbescheid, Hochschulsportgemeinschaften, Polzeisport-, Schulsport und Betriebssportgruppen mit mindestens 7 gemeldeten Sportlern aufgenommen werden.

(2) Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Vorstand der Nordrhein-Westfälischen Taekwondo Union e.V. zu richten.

(3) Der Vorstand gibt den Aufnahmeantrag unmittelbar, nach vorläufiger Aufnahme, auf der Internetpräsenz oder spätestens nach zwölf Wochen seinen Mitgliedern bekannt.

(4) Innerhalb von einem Monat nach Veröffentlichung an die Mitglieder, haben diese ein Einspruchsrecht gegen den Aufnahmeantrag. Der Einspruch muss sachlich begründet sein. Nach Ablauf der Einspruchsfrist wird vom Gesamtvorstand über den Aufnahmeantrag entschieden.

§ 5 Verlust der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung.

(2) Der Austritt kann jederzeit bis zum 30.11. des Jahres durch eingeschriebenen Brief erfolgen.

(3) Die Beitragspflicht besteht weiter bis zum Ende des laufenden Geschäftsjahres.

(4) Vom Zeitpunkt des Eingangs der Austrittserklärung oder des Ausschlusses an ruht das Stimmrecht des betreffenden Mitgliedes.

(5) Ein Mitglied kann nach vorheriger Anhörung vom Gesamtvorstand aus dem Verband ausgeschlossen werden,

- a) wegen erheblicher Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen
- b) wegen Zahlungsrückstand mit Jahresbeiträgen von mehr als ½ Jahr, trotz Mahnung in Zahlungsverzug
- c) wegen einer schweren Schädigung des Zwecks oder des Ansehens des Verbandes
- d) wegen einer nicht bis zum 31. März eines laufenden Jahres abgegebenen Mitgliederstärke, trotz Mahnung
- e) wegen unehrenhafter Handlungen
- f) wenn die Anzahl der gemeldeten Sportler weniger als 7 beträgt.
- g) wenn eine fristgerechte Meldung der Sportler an den Landessportbund NRW nicht erfolgt.

(6) Ein ausgeschlossenes Mitglied hat die Möglichkeit, innerhalb von 30 Tagen nach Ausschluss Rechtsmittel beim Rechtsausschuss der NWTU schriftlich einzulegen. Eine fristverlängernde Wirkung tritt mit Einlegung von Rechtsmitteln beim Rechtsausschuss nicht ein, kann jedoch nach Antrag des ausgeschlossenen Mitgliedes vorläufig vom Rechtsausschuss angeordnet werden. Der Bescheid über den Ausschluss ist mit Einschreibebrief dem Mitglied zuzustellen.

§ 6 Maßregelungen

(1) Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung oder gegen Anordnungen des Gesamtvorstandes verstoßen, können nach vorheriger Anhörung vom Gesamtvorstand folgende Maßnahmen verhängt werden:

- a) Verweise
- b) zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportverkehr und den Veranstaltungen des Verbandes.

(2) Der Bescheid über die Maßregelung ist mit Einschreibebrief dem Mitglied zuzustellen.

(3) Gegen alle Maßregelungen durch den Vorstand kann Rechtsmittel innerhalb von 14 Tagen beim Rechtsausschuss schriftlich eingelegt werden. Eine fristverlängernde Wirkung tritt mit Einlegung von Rechtsmitteln beim Rechtsausschuss nicht ein, kann jedoch nach Antrag des Mitgliedes vorläufig vom Rechtsausschuss angeordnet werden.

§ 7 Beiträge

- (1) Die Mitglieder haben jährlich Beiträge zu leisten.
- (2) Sie setzen sich zusammen aus dem Beitragsanteil
 - der DTU,
 - dem Beitragsanteil des LSB,
 - dem Beitragsanteil des Landesverbandes NWTU.
- (3) Die Höhe des Landesverbandsbeitrages NWTU und der Aufnahmegebühr wird in einer Jahresversammlung festgelegt.
- (4) Der Gesamtbeitrag ist spätestens bis zum 31. März des laufenden Jahres zu zahlen - es sei denn, dass die den Beitrag beschließende Versammlung andere Zahlungsfristen festlegt.
- (5) Allerdings berechtigt nur die vollständige Bezahlung der Mitgliedsbeiträge zur uneingeschränkten Teilnahme am Sportverkehr. Über Stundung oder Erlass von Beiträgen in begründeten Fällen entscheidet der Gesamtvorstand.
- (6) Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes

§ 7.1. Beiträge und Gebühren Sportversicherung, VBG, GEMA und Mitgliedsbeitrag Sporthilfe

- (1) Die NWTU e.V. ist Mitglied des Landessportbundes NRW e.V. (LSB NRW). Gemäß der Satzung des LSB NRW ist er zudem Mitglied in der Sporthilfe NRW e.V. (Sporthilfe).
- (2) Für die Sportversicherung, die VBG und die GEMA sind von der NWTU e.V. gemäß der Satzung des LSB NRW Beiträge und Umlagen zu zahlen.
- (3) Die Sporthilfe erhebt satzungsgemäß einen Mitgliedsbeitrag.
- (4) Die Mitglieder der NWTU e.V. sind verpflichtet, diesem die Beiträge und Umlagen für die Sportversicherung, die VBG, die GEMA sowie den Mitgliedsbeitrag für die Sporthilfe e.V. zu ersetzen. Die NWTU e.V. tritt die ihm daraus gegen seine Mitglieder zustehenden Ansprüche mit einer gesonderten Abtretungserklärung an den LSB NRW zum unmittelbaren Einzug ab.

§ 8 Sportunfallversicherung

- (1) Alle Mitglieder sind der Sportunfallversicherung der Sporthilfe e. V. des Landessportbundes Nordrhein-Westfalen e. V. angeschlossen.

§ 9 Rechtsgrundlage

- (1) Rechtsgrundlage der NWTU sind die Satzung und Ordnungen.
- 2) Zur Ausführung und Ausgestaltung der Satzungsbestimmungen und zur Durchführung und Erfüllung von NWTU- Angelegenheiten können bei Bedarf im Rahmen der Satzung Ordnungen erlassen werden.
- 3) Der Gesamtvorstand setzt neue Ordnungen und ihre Änderungen mit einfacher Stimmenmehrheit bis zur nächsten Mitgliederversammlung vorläufig in Kraft. Die auf Grundlage der NWTU- Satzung erlassenen Ordnungen und deren Änderungen bedürfen zu ihrer Verbindlichkeit der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung. Sie erfolgt durch Beschlussfassung.
- 4) Die Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung und werden daher nicht in das Vereinsregister eingetragen.

5) Folgende Ordnungen sind zu erlassen:

- Geschäftsordnung
- Finanzordnung
- Rechtsordnung
- Ehrenordnung
- Jugendordnung
- Kinderschutzordnung
- Sportordnung
- Bezirksordnung
- Anti-Doping-Ordnung

Weitere Ordnungen können bei Bedarf erlassen werden.

6) Soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, werden die Ordnungen mit Ausnahme der Anti-Doping-Ordnung von der Mitgliederversammlung erlassen, geändert oder aufgehoben. Gleiches gilt für den Erlass, die Änderung oder Aufhebung weiterer Ordnungen. Die Anti-Doping-Ordnung wird durch Beschluss mit einfacher Mehrheit vom Gesamtvorstand erlassen oder geändert.

7) Die Satzung und die Ordnungen dürfen nicht im Widerspruch zur Satzung der Deutschen Taekwondo Union e.V. (DTU), des Landes-Sport-Bundes Nordrhein-Westfalen (LSB NW) und der Sporthilfe e.V. stehen.

§10 Mitgliederversammlung

(1) Oberstes Organ des Verbandes ist die Mitgliederversammlung.

(2) Der Vorstand hat zur ordentlichen Jahresversammlung, oder falls die Verbandslage es erfordert oder 10% der Mitglieder dies beantragen, zur außerordentlichen Mitgliederversammlung drei Wochen vorher unter schriftlicher Mitteilung der Tagesordnung einzuladen. **Die Einladung erfolgt durch**

- Veröffentlichung auf der offiziellen Internetseite der NWTU
oder

- per postalischer Zusendung an das Mitglied. Maßgeblich für eine fristgemäße Einladung ist in einem solchen Fall die Absendung (Absendedatum/Poststempel) und nicht der Eingang beim Mitglied.

(3) Anträge von Mitgliedern müssen auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn sie zwei Wochen vor der Versammlung eingebracht und mit den Unterschriften von wenigstens drei Abstimmungsberechtigten Mitgliedern versehen worden sind.

(4) Dringlichkeitsanträge können bis zum Beginn der Versammlung schriftlich eingebracht und müssen behandelt werden, wenn 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten dem zustimmen.

(5) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst.

Enthaltungen werden nicht gezählt. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden Ausschlag.

(6) Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. **Enthaltungen werden nicht gezählt.** Im Laufe der Versammlung kann über einen Punkt nur einmal abgestimmt werden, es sei denn, es lag ein Formfehler vor.

(7) Unter Punkt Verschiedenes können keine Beschlüsse gefasst werden.

(8) Geheime Abstimmung erfolgt nur, wenn mindestens ein stimmberechtigtes Mitglied dies beantragt.

(9) Die Mitglieder lassen sich durch einen Delegierten in der Mitgliederversammlung vertreten.

(10) Über alle Versammlungen ist eine Niederschrift zu führen, die vom Präsidenten und zwei weiteren Mitgliedern des Gesamtvorstandes zu unterzeichnen ist.

§ 11 Stimm- und Rederecht

(1) Jedes Mitglied hat je angefangene 50 gemeldete Mitglieder eine Stimme - die Mitglieder des Gesamtvorstandes haben je eine Stimme.

Für die Anzahl der Mitgliederstimmen ist grundsätzlich die Stärkemeldung des laufenden Jahres maßgeblich.

Bei Mitgliederversammlungen in den Monaten Januar bis März wird die Anzahl der gemeldeten Sportler des Vorjahres zugrunde gelegt.

(2) Die Ausübung des Stimmrechts ist daran gebunden, dass sich das Mitglied mit seinen Beiträgen nicht im Rückstand befindet, es sei denn, dass ihm gemäß § 7 Stundung gewährt ist.

(3) Die Delegierten müssen sich durch ein Legitimationsschreiben beim Verbandsvorstand ausweisen. Jeder Delegierte darf nur für einen Verein das Stimmrecht ausüben.

(4) Der Delegierte muss Mitglied des Verbandes sein und darf keine andere Mitgliedschaft in einem anderen Landesverband haben. Maßgebend hierfür ist die Eintragung im DTU-Pass. Diese muss mit der Eintragung in der DTU-Datenbank übereinstimmen. Der DTU-Pass ist auf Verlangen vorzulegen.

(5) Rederecht haben alle Mitglieder sowie die Mitglieder des Gesamtvorstandes und Personen, die vom Präsidenten zu einer Stellungnahme aufgefordert werden.

§ 12 Mitgliederversammlung (MV)

(1) Zu Beginn eines Jahres – ausgenommen im Jahr der Wahlversammlung (siehe §13) ist eine Mitgliederversammlung, spätestens aber bis zum 31. Mai des Jahres, mit folgender Mindesttagesordnung einzuberufen:

- a) Bericht des Vorstandes, Bericht der Vorstandsmitglieder (Referenten)
- b) Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer
- c) Entlastung des Vorstandes
- d) Wahlen, soweit diese erforderlich sind, unter Berücksichtigung der Festlegung in §13. Die Amtszeit endet mit der Legislaturperiode.
- e) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
- f) Genehmigung des Haushaltsplanes
- g) Beschlussfassung über vorliegende Anträge
- h) sonstige Angelegenheiten

§ 13 Wahlversammlung

- 1) Im letzten Kalendervierteljahr der olympischen Sommerspiele findet eine Mitgliederversammlung zur Wahl des Gesamtvorstandes (Wahlversammlung) statt. Diese Wahlversammlung ist dann zuständig für:

- a) Entgegennahme der Berichte des Gesamtvorstandes,
- b) Entgegennahme des Kassenberichtes
- c) Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer
- d) Entlastung des Gesamtvorstandes
- e) Wahl des Gesamtvorstandes

2) Wahlbewerbungen für alle Ehrenämter der NWTU sind bis zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung bei der Geschäftsstelle der NWTU schriftlich einzureichen. Die Fristeinhaltung wird durch den Poststempel oder Email-Eingang nachgewiesen.

Bei Fristüberschreitung gelten die Wahlbewerbungen als nicht abgegeben.

- 3) Sollte für eine Position keine Wahlbewerbung vorliegen, kann die Wahlversammlung Kandidaten per Zuruf vorschlagen.
- 4) Die Wahlbewerber werden spätestens 1 Woche vor der Versammlung auf der offiziellen Internetpräsenz der NWTU e.V. bekannt gegeben.
- 5) Wahlbewerbungen gelten nicht als Dringlichkeitsanträge
- 6) Die Mitglieder des Gesamtvorstandes werden mit Ausnahme des Jugendreferenten und des stellvertretenden Jugendreferenten von der Wahlversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Die Amtszeit endet mit der Wahl des Nachfolgers im Amt. Wiederwahl ist zulässig.
- 7) Als gewählt gilt derjenige, der mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhält. Erreicht keiner der Kandidaten diese Mehrheit, findet eine Stichwahl zwischen den Beiden statt, welche die meisten Stimmen hatten.
- 8) Abwesende können gewählt werden, sofern sie vorher ihre Bereitschaft, das Amt anzunehmen, schriftlich erklärt haben. Es können mehrere Referentenpositionen in Personalunion verwaltet werden.
- 9) Die Amtszeit aller Vorstandsmitglieder, auch wenn sie als Nachfolger eines zwischenzeitlich ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes eingesetzt worden sind, endet nach Ablauf der Wahlzeit des Restvorstandes.

§ 14 Vorstand

1) Der Vorstand erfüllt die Aufgaben im Rahmen und im Sinne der Satzung, der Ordnungen und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er soll mit den Mitgliedern im Sinne von § 4, der DTU sowie den Sportfach- und Sportverbänden zusammenarbeiten.

2) Vorstandsmitglieder müssen volljährig sein.

3) Der Vorstand arbeitet als

a) Geschäftsführender Vorstand. Diesem gehören an:

- der Präsident
- der Vizepräsident (Zweikampf)
- der Vizepräsident (Formen und traditionelle Technik)
- der Vizepräsident (Wirtschaft und Finanzen)
- der Jugendreferent

b) Gesamtvorstand. Diesem gehören an:

- der Präsident
- der Vizepräsident (Zweikampf)
- der Vizepräsident (Formen und traditionelle Technik)
- der Vizepräsident (Wirtschaft und Finanzen)
- der Sportdirektor
- der Sportreferent Zweikampf
- der Sportreferent Formen
- der Jugendreferent
- der stellv. Jugendreferent
- der Bildungsreferent
- der Prüfungsreferent
- der Kampfrichterreferent Zweikampf
- der Kampfrichterreferent Formen
- der Breitensportreferent
- der Referent für Medien und Öffentlichkeitsarbeit

4) Vorstand im Sinne von § 26 BGB sind der Präsident und die drei Vizepräsidenten. Zwei der vorgenannten Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam den Vorstand gerichtlich und außergerichtlich. Im Innenverhältnis sind die Vorstandsmitglieder gegenüber der NWTU verpflichtet, bei der Vertretung der NWTU ihre Vorstandsämter ohne den Präsidenten nur im Falle seiner Verhinderung oder bei Delegation auszuüben. Die Verhinderung braucht im Einzelfall nicht nachgewiesen zu werden.

5) Die Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstandes haben Sitz und Stimme in allen Gremien der NWTU, ausgenommen im Rechtsausschuss.

6) Zusätzlich zu den an anderer Stelle der Satzung genannten Aufgaben obliegen dem Geschäftsführenden Vorstand folgende Aufgaben:

- Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten, soweit sie nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind,
- Nachwahl (kommissarische Berufung) von Mitgliedern des Rechtsausschusses und von Kassenprüfern mit Amtsdauer bis zur nächsten Mitgliederversammlung.

7) Scheidet eines der Mitglieder des Gesamtvorstandes während seiner Amtszeit vorzeitig aus, kann der Gesamtvorstand kommissarisch einen Nachfolger einsetzen, der von der nächstfolgenden Mitgliederversammlung durch Wahl bestätigt werden muss.

8) Der Präsident der NWTU beruft die Sitzungen des Vorstandes und der Mitgliederversammlung ein und leitet sie. Im Verhinderungsfall vertritt ihn ein Vizepräsident.

9)) Zur Beratung, Erledigung und Entscheidung über Verbandsangelegenheiten tagt der Vorstand nach Bedarf.

10) Alle Mitglieder des Vorstandes sind grundsätzlich stimmberechtigt. Die Gremien des Vorstandes sind beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.

11)) Aufgaben, Zuständigkeiten, Pflichten und Rechte der Vorstandsmitglieder können in einem Geschäftsverteilungsplan erfasst werden. Dieser wird vom Gesamtvorstand beschlossen, bedarf nicht der Bestätigung eines anderen Organs und ist für die Personen bindend.

12) Andere Angelegenheiten können durch die Geschäftsordnung festgelegt werden

§ 15 Vergütung für die Verbandstätigkeit

- (1) Die Verbands- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
- (2) Bei Bedarf können Verbandsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach §3Nr.26a EStG ausgeübt werden.
- (3) Die Entscheidung über eine entgeltliche Verbandstätigkeit nach Abs. (2) trifft der geschäftsführende Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
- (4) Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Verbandes einen Aufwendungsersatzanspruch nach §670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verband entstanden sind. Näheres regelt die NWTU Finanz- und Spesenordnung, die von der Mitgliederversammlung erlassen und geändert wird.

§16 Kassenprüfer

(1)Die Jahreshauptversammlung wählt zwei Kassenprüfer, die nicht dem Gesamtvorstand angehören. Wahlbewerbungen sind bis **zwei** Wochen vor der Mitgliederversammlung bei der Geschäftsstelle der NWTU schriftlich einzureichen. Die Fristeinhaltung wird durch den Poststempel oder Email-Eingang nachgewiesen. Bei Fristüberschreitung gelten die Wahlbewerbungen als nicht abgegeben.

(2)Die Amtszeit beträgt zwei Jahre.

(3)Die Kassenprüfer haben innerhalb des Geschäftsjahres und bis zum Ende desselben die Kassenbücher, Belege, Bestände und Vermögenswerte zu prüfen und hierüber der Jahreshauptversammlung schriftlich zu berichten. Beanstandungen innerhalb des Geschäftsjahres sind sofort dem Geschäftsführenden Vorstand zu unterbreiten.

§ 17 Jugendarbeit

(1)Die Sportjugend führt und verwaltet sich im Rahmen der Satzung und der Jugendordnung selbständig.

(2)Sie entscheidet über die Verwendung der ihr zu ließenden Mittel. Alles Nähere regelt die Jugendordnung.

§ 18 Auflösung

(1)Die Auflösung des Verbandes kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung darf nur der Punkt „Auflösung des Verbandes“ stehen.

(2)Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.

(3)Für den Fall der Auflösung sind zwei Liquidatoren zu bestellen, die die Geschäfte des Verbandes gemeinsam abwickeln.

(4)Das vorhandene Vereinsvermögen fällt mit Zustimmung des Finanzamtes bei Auflösung oder Aufhebung des Verbandes oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke der Deutsche Taekwondo Union e.V. zu, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 19 Geschäftsjahr

(1)Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 20 Gerichtsstand

(1)Gerichtsstand und Erfüllungsort ist Duisburg, eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichtes Duisburg.

§ 21 Bildung von Gremien

1) Der Vorstand kann zur Vorbereitung von Beschlüssen, zur Unterstützung der Vorstandsarbeit und für besondere Aufgaben Gremien einsetzen, z.B. Arbeitskreise Ausschüsse, Kommissionen. Stimmberechtigt und damit entscheidungsbefugt sind nur die Personen, die dem Gesamtvorstand angehören. Alle anderen Personen haben beratende Funktionen. Die Beschlüsse der Gremien bedürfen, soweit nichts anderes bestimmt ist, der Entscheidung durch den Gesamtvorstand.

(2) Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.

§ 22 Rechtsausschuss

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt alle vier Jahre einen Rechtsausschuss (Schiedsgericht), der aus drei Personen und zwei Stellvertretern besteht.
- (2) Die Personen dürfen nicht dem Vorstand angehören.
- (3) Die Aufgaben ergeben sich aus der Rechtsordnung.

§ 23 Erweitertes polizeiliches Führungszeugnis

- (1) Die im Rahmen der Satzung ehrenamtlich tätigen Personen der NWTU (Bezirksebene eingeschlossen), sowie alle Honorar-, Teilzeit- und Vollzeitkräfte sind verpflichtet, innerhalb von zwei Monaten nach Amtsantritt, sowie alle vier Jahre danach den unterschriebenen Ehrenkodex vorzulegen, sowie ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis.
- (2) Die Vorlage ist an die Geschäftsstelle zur Einsicht zu richten.
- (3) Erfolgt die Vorlage innerhalb dieser Frist nicht oder ergeben sich aus der Vorlage Beanstandungen, so kann die betreffende Person nach Anhörung durch den Gesamtvorstand von ihren Aufgaben in der NWTU ausgeschlossen oder entbunden werden. Gegen den Beschluss kann Rechtsmittel beim Rechtsausschuss der NWTU eingelegt werden.

§ 24 Landestrainer

- (1) Die Landestrainer werden nach Ausschreibung durch den Geschäftsführenden Vorstand berufen.

§ 25 Geschäftsstellenleiter

- 1) Die NWTU unterhält zur Erledigung der Geschäfte und der Verbandsverwaltung eine Geschäftsstelle. Über die Anstellung des Geschäftsstellenpersonals entscheidet der Geschäftsführende Vorstand.
- 2) Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.

§26 Datenverarbeitung und Datenschutz

- (1) Zur Erfüllung und im Rahmen des Verbandszwecks gemäß §2, insbesondere der Organisation, Durchführung sowie anderer Bereiche des Sportbetriebes erfasst der Verband die hierfür erforderlichen Daten, einschließlich personenbezogener Daten von Mitgliedern der ihm angehörigen Vereine.
- (2) Die Datenerfassung dient im Rahmen der vorgenannten Verbandszwecke
- der Verbesserung und Vereinfachung der sporttechnischen und organisatorischen Abläufe im Verband sowie im Verhältnis zum Spitzenverband und dessen Mitgliedsverbände;
- der Schaffung direkter Kommunikationswege zwischen Mitgliedern, Vereinen und Verband sowie zum Spitzenverband und dessen Mitgliedsverbänden.
- (3) Um die Aktualität der gemäß Absatz 1 erfassten Daten zu gewährleisten, sind die Vereine verpflichtet, die datenschutzrechtlichen Vorgaben für eine Datennutzung gemäß dieser Satzung zu schaffen und Veränderungen im Datenbestand umgehend dem Verband oder einem vom Verband mit der Datenverarbeitung beauftragten Dritten mitzuteilen. Verstöße hiergegen können nach der Rechts- und Verfahrensordnung des Verbandes geahndet werden.

(4) Der Verband und von ihm mit der Datenverarbeitung beauftragte Dritte sind bei der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung der Daten an die Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes gebunden. Sie stellen insbesondere sicher, dass die personenbezogenen Daten durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der unbefugten Kenntnisnahme Dritter geschützt werden und ausschließlich die zuständigen Stellen Zugriff auf diese Daten haben. Zugriffsrechte dürfen nur erteilt werden, soweit dies zur Erfüllung der Verbandszwecke notwendig oder aus anderen Gründen datenschutzrechtlich zulässig ist. Der Verband und von ihm mit der Datenverarbeitung beauftragte Dritte achten darauf, dass bei der Datenverarbeitung schutzwürdige Belange der betroffenen Mitglieder berücksichtigt werden.

§27 Verstöße gegen die Anti-Doping Ordnung

(1) Wegen Verstöße gegen die Anti-Doping Ordnung können Sanktionen verhängt werden. Die Zuständigkeit für das Sanktionsverfahren wird vom Verband auf den Spitzenverband (DTU e.V.) übertragen, insbesondere auch die Befugnis zum Ausspruch von Sanktionen.

(2) Alle Streitigkeiten werden nach dem Anti-Doping Regelwerk der Deutschen Taekwondo Union e.V. unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges, auch für den einstweiligen Rechtsschutz entschieden.

(3) Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet, Entscheidungen der DTU e.V. anzuerkennen und umzusetzen.

(Änderung 21.11.01:	§9a, §13, §19a, §22, §23)
(Änderung 26.05.04:	§13)
(Änderung 23.05.2007:	§13 Punkt 3a, 3b und Punkt 9)
(Änderung 05.12.2007:	§4, §7)
(Änderung 26.05.2010:	§13a, §14)
(Änderung 25.05.2011	§§2, 9a Punkt 5 u. 6, 13, 24, 25)
(Änderung 30.05.2012:	§13 Punkt 1-4 neu, §13a , §14a)
(Änderungen 21.05.2014:	§2, §12(1), §13(1.1-1.4), §17(4), §21a
(letzte Änderungen 07.10.2020:	§7.1 und §8 (=§9 wird §8 und §9a wird §9)